

Landratsamt Regen Veterinäramt/ Verbraucherschutz	Durchführung einer amtlichen Kontrolle im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 (= zusätzliche amtliche Kontrolle)	 LANDKREIS REGEN ARBERLAND
---	--	--

Informationen über die Berechnung der Gebühren
Stand: 26.05.2021

Gesetzliche Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2017/625:

Art. 79 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 regelt, dass die zuständigen Behörden Gebühren oder Abgaben erheben, um die Kosten zu decken, die ihnen im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen entstehen, die ursprünglich nicht eingeplant waren, und die

- erforderlich werden, wenn während einer gemäß dieser Verordnung durchgeführten amtlichen Kontrolle ein Verstoß desselben Unternehmers festgestellt wird [Art. 79 Abs. 2 Buchstabe c Unterbuchstabe i der Verordnung (EU) 2017/625], und
- durchgeführt werden, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist [Art. 79 Abs. 2 Buchstabe c Unterbuchstabe ii der Verordnung (EU) 2017/625].

„Amtliche Kontrollen“ sind dabei gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 für die Zwecke dieser Verordnung Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden oder von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen nach dieser Verordnung bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen übertragen wurden, durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob

- a) die Unternehmer diese Verordnung und die Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 einhalten und
- b) die Tiere oder Waren die Anforderungen in den Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 erfüllen, auch im Hinblick auf die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder einer amtlichen Attestierung.

Unter diese Vorschrift fallen gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 unter anderem auch die Bereiche

- Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit, Lauterkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln, darunter Vorschriften zur Gewährleistung fairer Handelspraktiken und über den Schutz der Interessen und der Information der Verbraucher, sowie Vorschriften über die Herstellung und Verwendung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen [Art. 1 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625];
- Anforderungen im Bereich Tiergesundheit [Art. 1 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/625] und
- Anforderungen im Bereich Tierschutz [Art. 1 Abs. 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/625].

Zusätzliche amtliche Kontrollen unterliegen gemäß den Vorgaben des Art. 79 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 der Kostenpflicht. Der Umfang der zu erhebenden Kosten richtet sich nach Art. 82 der Verordnung (EU) 2017/625.

Gemäß Art. 79 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sind dabei kostendeckende Gebühren zu erheben, wobei die Kosten nach Art. 81 der Verordnung (EU) 2017/625 zu berücksichtigen sind. Nach Art. 81 der Verordnung (EU) 2017/625 werden die gemäß Art. 79 Abs. 2 zu erhebenden Gebühren oder Abgaben auf der Grundlage der folgenden Kosten festgelegt, soweit diese bei den betreffenden Kontrollen anfallen:

- a) Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals — einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals - das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;

Landratsamt Regen Veterinäramt/ Verbraucherschutz	Durchführung einer amtlichen Kontrolle im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 (= zusätzliche amtliche Kontrolle)	 LANDKREIS REGEN ARBERLAND
---	--	--

- b) Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten;
- c) Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- d) Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- e) Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- f) Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals gemäß Buchstabe a;
- g) Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Grundlage für die Berechnung der Kosten [Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625]:

Als Grundlage für die Berechnung der Gebühr werden der Zeitaufwand des eingesetzten Überwachungspersonals i. V. m. den Personalvollkosten gemäß der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für den öffentlichen Dienst veröffentlichten Sätze in der derzeit geltenden Fassung herangezogen.

Für die Sachverständigen (Amtstierärzte, amtliche Tierärzte) wird dabei der Durchschnittswert deren Besoldungsgruppen (Amtstierärzte), für die Lebensmittelkontrolleure und den/die Veterinärassistenten/Veterinärassistentin der Durchschnittswert deren Besoldungsgruppen sowie für das Vollzugspersonal der Wert deren Besoldungs-/Entgeltgruppen hinterlegt.

Auslagen werden neben der Gebühr nicht erhoben. Dies bedeutet, dass Kostenbestandteile, die üblicherweise als Auslagen erhoben werden, z. B. die Untersuchungskosten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), bei der Kalkulation der Gebühr zu berücksichtigen sind. Reisekosten und Wegstreckenentschädigung, die ebenfalls bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind, werden aufgrund von Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 als Pauschale erhoben.

Nach Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sind die Reisekosten gemäß Art. 81 Buchstabe f dieser Verordnung bei der Festsetzung der Gebühren oder Abgaben gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a dieser Verordnung und Art. 79 Abs. 2 dieser Verordnung so anzusetzen, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird.

Für die Berechnung der Pauschale für das Jahr 2021 wurden die durchschnittlichen jährlichen Reisekosten für zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinne des Art. 79 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 aus dem Jahr 2020 zugrunde gelegt. Die Pauschale beträgt aktuell für die Lebensmittelüberwachung 13,89 €/Kontrolle bzw. für die Veterinärüberwachung 49,44 €/Kontrolle. Diese Sätze werden bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung stützt sich somit bei zusätzlichen amtlichen Kontrollen auf Art. 79 Abs. 2 Buchstabe c i. V. m. Art. 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Kostengesetz (KG).

Die Gebührenerhebung für zusätzliche amtliche Kontrollen beruht auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis).